



Schutz der Gesundheit für Lehrende und Lernende hat absoluten Vorrang!

Pandemie – Arbeitszeit – Mehrarbeit

Auch in Zeiten von ausschließlichem Distanzunterricht oder von Wechselphasen zwischen Präsenz- und Distanzunterricht oder von Wechselmodellen in der Präsenz galten und gelten alle Arbeitszeitregelungen für Lehrkräfte fort. Dies gilt ebenso für den Umgang mit Mehrarbeit, die immer dann entsteht, wenn mehr Unterrichtsstunden pro Woche geleistet werden, als es der Stundenplan einer Lehrkraft vorsieht.

Es ist wichtig, dass jede Lehrkraft über ihre tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden Buch führt, um nach drei Monaten die von ihrer Schulleiterin bzw. ihrem Schulleiter erfassten Mehrarbeitsstunden mit den eigenen Unterlagen abgleichen zu können.

Werden geleistete Mehrarbeitsstunden durch die Schulleitung nicht dem Schulamt gemeldet, sollten verbeamtete Lehrkräfte deren Vergütung schriftlich beantragen und tarifbeschäftigte Lehrkräfte eine entsprechende Geltendmachung der Vergütung dieser Stunden im zuständigen Schulamt einreichen.

Distanzlernen in den eigenen Klassen entspricht vollumfänglich der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft. Mehrarbeit entsteht nur dann, wenn durch Klassenteilungen in Präsenzformen zusätzliche Unterrichtsstunden geleistet werden. Diese zusätzlichen Unterrichtsstunden entsprechen dem Einsatz in anderen Klassen und sind, wenn keine Entlastungen im Distanzlernen erfolgen, im Sinne der Mehrarbeit abzurechnen. Analog ist beim Einsatz in der Notbetreuung zu verfahren.

Beispiel 1: Eine Lehrkraft betreut ihre Klassen im Distanzlernen. Eine Klasse davon ist eine Abschlussklasse. Diese Klasse unterrichtet die Lehrkraft mit fünf Stunden in Präsenzform. Da die Klasse geteilt unterrichtet wird, ist die Lehrkraft für weitere fünf Stunden dort tätig. Diese fünf Stunden sind Mehrarbeitsstunden.

Beispiel 2: Eine Lehrkraft ist vollumfänglich im Distanzlernen eingesetzt. Zusätzlich leistet sie drei Zeitstunden in der Notbetreuung, ohne dass sie dafür eine Abminderung erhält. Diese drei Zeitstunden sind dann als Mehrarbeit im Umfang von drei Unterrichtsstunden zu dokumentieren.

Beispiel 3: Eine Lehrkraft ist vollumfänglich im Wechselunterricht eingesetzt. Ein Einsatz in der Notbetreuung soll im Umfang von drei Zeitstunden erfolgen, dafür wird das Stundensoll der Lehrkraft um drei Unterrichtsstunden gesenkt. In diesem Fall liegt keine Mehrarbeit vor.

Weitere Informationen sind auf der Webseite der GEW unter <https://www.gew-brandenburg.de> nachlesbar.